

§ 13 VO Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

VO - Erstellung von Verbraucherpreisindizes

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 13.

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

In Kraft seit 01.08.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at